



Bezirksregierung Münster

**Nevinghoff 22
48147 Münster**

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

**Änderungsgenehmigung
52-500-8663220/0005.U
G0001/13**

12.11.2013

Nagel Altöl- und Sondermüllentsorgung GmbH
Im Gewerbegebiet 8
63846 Laufach-Hain

**Wesentliche Änderung der ehemaligen Kabelrecycling-
Anlage am Standort Dieselstraße 11, 48653 Coesfeld**



Gliederung

	Seite
I Tenor	3
II Umfang der Genehmigung	4
III Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen Festlegung von Sicherheitsleistungen	4
IV Nebenbestimmungen	5
1. Allgemeine Festsetzungen	
2. Immissionsschutzrecht	
3. Abfallrecht	
4. Wasserrecht	
5. Baurecht/Brandschutz	
V Hinweise	8
1. Immissionsschutzrecht	
2. Baurecht	
3. Bescheinigungen und weitere Nachweise	
VI Kostenentscheidung	10
VII Begründung	10
VIII Ihre Rechte	13
Anhang 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen	144
Anhang 2: Verzeichnis der Abfälle	16
Anhang 3: Fundstellenverzeichnis	17



I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 17.12.2012, vervollständigt mit Unterlagen vom 10.07.2013 gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG¹ - in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die

Genehmigung

auf dem Grundstück in 48653 Coesfeld, Dieselstraße 11; Gemarkung Lette, Flur 7 Flurstück 91 die bestehende Kabelrecyclinganlage zu einer Abfallbehandlungsanlage und zu einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen für flüssige Abfälle gem. der Ziffer

- 8.11** Anlagen zur
8.11.1 Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 und 8.8 erfasst werden,
3. zum Zweck der Öltraffination oder anderer Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl,
8.11.1.2 von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag,

sowie der Ziffer

- 8.12** Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen), auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei
8.12.1 gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von
8.12.1.1 50 Tonnen oder mehr

der 4. BImSchV zu ändern, zu errichten und zu betreiben.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der Änderung der von der Ursprungsgenehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

- *Nutzungsänderung einer vorhandenen Kabelrecyclinganlage zu einer Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager (inkl. Nutzungsänderung einer LKW- Ab-*

¹ Die Fundstellen der zitierten Gesetze und Vorschriften finden Sie im Anhang 3.



stellhalle zu einem Verlade- und LKW Waschplatz sowie Errichtung von 2 oberirdischen Lagertanks mit je 100.000 ltr. Nenninhalt)

II. Umfang der Genehmigung

Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen:

Betriebseinheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 1	Halle	Halle als Fahrzeughalle mit Aufenthaltsraum, WC- u. Duschaum, Büro u. Abstellraum
BE 2	Überdachter Verladeplatz und Waschplatz	Halle mit Betonbodenplatte diese mit allseitiger Aufkantung/Ausführung nach § 62 WHG sowie einem 30.000 ltr. Erdtank als Heizöllagertank
BE 3	Tanklager	2 oberirdische Lagertanks, auf einer Betonbodenplatte mit allseitiger Aufkantung unterhalb der oberirdischen Lagertanks /Ausführung nach § 62 WHG

III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.

2. Sicherheitsleistung

- 2.1. Zur Sicherung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 BImSchG ist die Inbetriebnahme der Änderung der Anlage erst nach der Hinterlegung einer geeigneten

Sicherheitsleistung in Höhe von 5650,- €



zulässig.

In dem Betrag ist die zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung gültige MWSt enthalten.

Die Sicherheitsleistung ist als Bankbürgschaft zu hinterlegen.

- 2.2. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor dem beabsichtigten Wechsel, unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.
- 2.3. Bei einem Wechsel des Betreibers darf der Nachfolger die Anlage erst dann die Anlage betreiben, wenn er zur Sicherung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung hinterlegt hat. Nähere Einzelheiten sind mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Sicherheitsleistung des vorherigen Betreibers nicht freigegeben, es sei denn, die Jahresfrist des § 17 Abs. 4a Satz 2 BImSchG ist verstrichen.
- 2.4. Anlagen, Anlagenteile und Einrichtungen die nach den Bestimmungen der VAwS errichtet und betrieben werden, dürfen erst nach Vorlage einer Bescheinigung gem. §7 Abs.4 VAwS in Betrieb genommen werden. Die durch den Sachverständigen unterbreiteten Vorschläge sind einzuhalten und nach Inbetriebnahme nachzuweisen.

IV. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Änderungen ergeben.
- 1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.



2. Immissionsschutzrecht

- 2.1. Die Drehkolbenpumpe darf nur innerhalb der Verlade- u. LKW-Waschhalle (BE2) betrieben werden. Beim Betrieb der Pumpe sind die Tore geschlossen zu halten.
- 2.2. Der Betrieb des Hochdruckreinigers darf nur in der Halle, bei geschlossenen Türen und Toren, erfolgen.
- 2.3. Die durch den Hochdruckreiniger entstehenden Abgase sind gem. den Anforderungen der TA-Luft Ziffer 5.5.2 abzuleiten.

3. Abfallrecht

- 3.1. Es dürfen nur die Abfallarten in der Anlage zum zeitweiligen Lagern und zum Behandeln angenommen werden, die in der Anlage 2 aufgeführt sind. 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist eine Aufstellung über die Eingangs- und Ausgangsmengen vorzulegen.
- 3.2. Die Entsorgung von angefallenen festen, fett- und ölverschmierter Betriebsmittel ist nachzuweisen.
- 3.3. Rückstellproben sind min. 6 Monate am Standort Coesfeld, Dieselstraße 11, aufzubewahren.
- 3.4. Falls PCB haltige Öle mit Überschreitungen der zulässigen Grenzwerte angeliefert werden, ist die für die Überwachung der Anlage zuständige Behörde unverzüglich zu informieren. Eine weitere Behandlung oder Umfüllung dieser Stoffe ist, bis zur Bekanntgabe einer Entscheidung über den Verbleib oder die weitere Vorgehensweise von der Überwachungsbehörde, nicht zulässig.

4. Wasserrecht

- 4.1. Für die Bodenplatte in der Waschhalle ist vor der Errichtung eine Bescheinigung gem. § 7 Abs.4 der VAwS (NRW) vorzulegen.
Alternativ kann eine Eignungsfeststellung gem. § 8 VAwS in Verbindung mit § 63 WHG beantragt werden.
- 4.2. Der Nachweis über den Fachbetrieb zur Selbstüberwachung, zur Reinigung und Wartung der Abscheideanlage ist spätestens drei Monate nach der Inbetriebnahme vorzulegen.
- 4.3. Behälter zur Aufnahme von festen fett- und ölverschmutzten Stoffen müssen über eine Bauartzulassung verfügen.



Alternativ können Behälter ohne Bauartzulassung benutzt werden, wenn diese Behälter in der Halle aufgestellt werden und dicht sind.

- 4.4. Waschvorgänge dürfen nur innerhalb der Halle (BE2) erfolgen.
- 4.5. Es darf nur Waschmittel für die Fahrzeugreinigung als Reinigungszusatz verwendet werden, das einen sicheren Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage nicht gefährdet.
- 4.6. Für den Havariefall ist eine Absperrung der Abwasserleitung in den öffentlichen Kanal vorzusehen. Dies kann z.B. mit einer Absperrblase erfolgen. Die Funktionsfähigkeit der Absperrblase ist dann min. alle 12 Monate zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist im Betriebstagebuch schriftlich festzuhalten.
- 4.7. Die Dichtigkeit der Abwasseranlagen und Rohrleitungen ist vor der Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 4.8. Emulsionen (AVV 120109) dürfen nur im Kammertank 1, Kammer 1a, Nennvolumen 30.000 ltr., zeitweise gelagert und behandelt werden. Für die Befüllung und die Entleerung der Kammer 1a ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Der am Betrieb beteiligten Personen sind mit der Verwendung und Handhabung des Kammertanks 1a zu unterweisen. Die Unterweisungen sind jährlich zu wiederholen.
- 4.9. Der Füllstutzen für Emulsionen und der Kammertank 1a sind dauerhaft zu kennzeichnen.
- 4.10. Eine Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan gem. §3 Abs. 4 VAWS, ist vor der Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

5. **Baurecht/ Brandschutz**

Spätestens bei Baubeginn ist der Standsicherheitsnachweis vorzulegen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2 geprüft sein muss. Zu der Bescheinigung gehören Prüfberichte und der geprüfte Standsicherheitsnachweis. Die Vorlage der Prüfberichte ist ausreichend.

- 5.1. Für das Bauvorhaben ist ein Brandschutzbeauftragter zu beauftragen. Die Benennung und der Qualifikationsnachweis ist bis zur Betriebsaufnahme vorzulegen.
- 5.2. An den in den Bauvorlagen mit NA gekennzeichneten Stellen ist der 2. Rettungsweg gemäß § 40 Abs. 4 BauO NRW sicherzustellen.
- 5.3. Gemäß Brandschutzkonzept ist die Gebäudeabschlusswand der Anbauhalle zu den 2 überirdischen Tankanlagen als feuerbeständige Wand in F90 herzustellen.



- 5.4. Da der erste Rettungsweg aus der Bestandshalle unmittelbar an die Verbindungstür zur Anbauhalle liegt, kann der 2. Rettungsweg nicht durch die Anbauhalle anerkannt werden. Der 2. Rettungsweg in der Bestandshalle ist daher durch den Aufenthaltsraum zu führen.
Eine entsprechende Kennzeichnung ist anzubringen und auf Dauer vorzuhalten.

V. Hinweise

1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- 1.1 Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Änderungsgenehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- 1.2 Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- 1.3 Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

2. Hinweise zum Baurecht

- 2.1 Ihr Grundstück muss gemäß § 16 Abs. 1 BauO NRW für bauliche Anlagen entsprechend geeignet sein. Aufgrund Ihrer Bauvorlagen/Ihres Bauantrages wurde vom zuständigen Kampfmittelbeseitigungsdienst eine Luftbildauswertung des Grundstückes durchgeführt. Ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel konnte hierbei nicht festgestellt werden. Trotz dieses Ergebnisses sollte die Baumaßnahme mit der gebotenen Vorsicht durchgeführt werden, da ein Vorkommen weiterer Kampfmittel nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann. Sofern ein Verdacht aufkommt, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen



und der Fachbereich 60 unter der Durchwahl 02541/939-1308 (Herr Richter) zu verständigen.

- 2.2 Veränderungen der v. g. Abwasserströme hinsichtlich Menge bzw. Zusammensetzung sind dem Abwasserwerk im Vorfeld mitzuteilen.
- 2.3 Gemäß Entwässerungssatzung müssen funktionierende Rückstausicherungen gegen unvermeidbaren Rückstau aus dem öffentlichen Kanal in die private Entwässerungsanlage eingebaut werden. Die Rückstausicherungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 2.4 Eine Entwässerung des Niederschlagswassers über die öffentliche Verkehrsfläche ist nicht zulässig. Geeignete bauliche Maßnahmen z.B. Entwässerungsrinnen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sind vorzusehen.
- 2.5 Die Eigenwasserversorgungsanlage auf dem Grundstück Dieselstraße 11 wird gemäß Auskunft des Grundstückseigentümers derzeit nicht betrieben. Sofern eine Wiederinbetriebnahme geplant ist, ist dies dem Abwasserwerk der Stadt Coesfeld unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Hinweise zu Bescheinigungen und weiteren Nachweisen

- 3.1 Der oder die verantwortliche Bauleiter/in ist in der Baubeginnanzeige zu benennen.
- 3.2 In der Baubeginnanzeige sind der Bauaufsichtsbehörde die staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind.
- 3.3 Eine Erklärung der Bauleiterin oder des Bauleiters ist mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen, dass das Vorhaben entsprechend den genehmigten Unterlagen errichtet wurde.
- 3.4 Nach Fertigstellung der Sohle (Bodenplatte) ist der Nachweis über die Einhaltung der Grundrissfläche und Höhenlage der Bauaufsicht innerhalb von 3 Werktagen vorzulegen (s. Serviceblatt).
- 3.5 Für die Bewehrungskontrollen und die statisch-konstruktive Bauüberwachung haben Sie einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit beauftragt. Mit der Anzeige zur abschließenden Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung vorzulegen, wonach sich der Sachverständige während der Bauausführung durch stichprobenhafte Kontrollen davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend dem geprüften Standsicherheitsnachweis und errichtet worden ist.



VI. Kostenentscheidung

Hierzu wird ein gesonderter Kostenbescheid erstellt.

VII. Begründung

Die Kabelrecyclinganlage wurde am 10.12.2002 vom Staatlichen Umweltamt Münster erstmalig genehmigt. (Az.8663220.G073/02 FW/25)

Sie haben mit Schreiben vom 17.12.2002 die Änderungsgenehmigung zu einer Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager beantragt.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 10.07.2013 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Das beantragte Vorhaben wurde gemäß § 10 BImSchG am 26.07.2013 in den folgenden Medien öffentlich bekanntgemacht:

- Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster
- Allgemeine Zeitung

Die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 29.07.2013 bis 28.08.2013 an folgenden Stellen ausgelegen:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 52, Zimmer 206
Nevinghoff 22
48147 Münster

Stadt Coesfeld
Bürgerbüro
Markt 8
48653 Coesfeld

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens haben die Antragsunterlagen den nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Stadt Coesfeld

Bauordnung
Feuerwehr

Kreis Coesfeld

Gesundheitsamt

Die beteiligten Stellen haben die Unterlagen geprüft.



Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft und des Arbeitsschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Änderungsgenehmigung erhoben, wenn die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Während der Einwendungsfrist vom 29.07.2013 bis 11.09.2013 wurden keine Einwendungen erhoben.

Ein Erörterungstermin hat daher nicht stattgefunden.

Während der Einwendungsfrist sind schriftliche Einwendungen ebenfalls nicht vorgebracht worden.

Planungsrecht:

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 57.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes -.

Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Nach den Festsetzungen des v. g. Bebauungsplanes ist die Art der baulichen Nutzung bestimmt als Gewerbegebiet nach § 8 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der für diesen Bebauungsplan gültigen Fassung.

Es werden keine baulichen Veränderungen vorgenommen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit wurde bereits im ursprünglichen Genehmigungsverfahren bestätigt.

Begründung der Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG soll gemäß § 17 Abs. 4a bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Die Sicherheitsleistung kann auch gemäß § 17 Abs. 4a in Verbindung mit § 12 Abs. 1 BImSchG nachträglich angeordnet werden.

Die Forderung einer Sicherheitsleistung ist als Bedingung für den Betrieb Ihrer Anlage erhoben worden. Sie soll sicherstellen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG - insbesondere die Ent-



sorgung von Abfällen – auf Kosten des Betreibers durchgeführt werden und nicht die öffentliche Hand die Kosten der Nachsorge übernehmen muss.

Die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des genehmigungsrechtlich zulässigen Umfangs der Emulsionen. Bei der Bemessung habe ich die Abfälle und genehmigten Lagermengen sowie die zurzeit üblichen Entsorgungskosten für die hier in Rede stehenden Abfälle zu Grunde gelegt.

Durch diesen Genehmigungsbescheid wird eine Menge von insgesamt 200 Tonnen gefährlicher Abfall zur Lagerung mit Behandlung genehmigt.

Der positive Marktwert kann aus heutiger Sicht und auch für die Zukunft durchaus bejaht werden.

Die Sicherheitsleistung wird aufgrund der zulässigen Lagerung von 30 m³ Emulsionen erhoben. Die Entsorgung von Emulsionen AVV 120109 wäre der abzudeckende Kostenfaktor in einem möglichen Insolvenzverfahren. Mit Ihrer Zustimmung ist der Betrag als Sicherheitsleistung festgelegt worden.

Bei Entsorgungskosten von 100,00 €/t ergeben sich (30 t x 100,00 €) 3.000,00 € als Sicherheitsleistung. Hinzu kommen noch mögliche Kosten für die analytische Untersuchung in Höhe von 1.000,-€, Transport 750,-€ und die MwSt in Höhe von 902,50€

Unter Berücksichtigung der v.g. Randbedingungen wird eine Sicherheitsleistung in Höhe von 5.650,- € (gerundet) festgesetzt. Mit den eMails vom 26.9.2013; Ihrer Antwort vom 27.9.2013 meinem Vorschlag vom 08.10.2013 und Ihrer Zustimmung vom 09.10.2013 über die Bemessung der Sicherheitsleistung bin ich hierbei gefolgt.

Fazit:

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides und des Ursprungsbescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.



VIII. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang Klage erheben. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzulegen.

Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 7.11.2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Wenn Sie allein die Kostenentscheidung anfechten möchten, können Sie hiergegen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster 3, erheben. Die Klage ist schriftlich zu erklären. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person veräußt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Sollte die Kostenentscheidung angefochten werden, entfällt insoweit gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von Ihrer Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Ulrich Hahn



Anhang 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

1	Formales	Register
1.1	Anschreiben	1
1.2	Deckblatt	1
1.3	Inhaltsverzeichnis	1
1.4	Antrag Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG (Formular 1)	1
2	Karten u. Pläne zum BImSchG, Annahmekatalog	2
2.1	Luftbild (ohne Maßstab)	2
2.2	Topografische Karte (M. 1:25.000)	2
2.3	Deutsche Grundkarte (M. 1:5.000)	2
2.4	Auszug aus dem Liegenschaftskataster/Flurkarte NRW (M. 1:5.000)	2
2.5	Lageplan mit Betriebseinheiten	2
2.6	2 Entwurfszeichnungen (Grundriss, Schnitt u. Ansichten/ M. 1:100)	2
3	Betriebsbeschreibung	3
3.1	Einleitung	3
3.2	Beschreibung des Betriebsablaufes	3
3.3	Angaben zur Betriebsorganisation	3
3.4	Angaben zur Dokumentation	3
3.5	Angaben zur Emissionsbegrenzung und zum Immissionsschutz	3
3.6	Angaben zum Arbeitsschutz	3
3.7	Angaben zum Brandschutz	3
3.8	Angaben zum Wasserrecht	3
3.9	Angaben zur Abfallwirtschaft	3
3.10	Angaben zu Maßnahmen bei Betriebseinstellung	3
3.11	Berechnung der Sicherheitsleitung	3
4	Antragsformulare	
	Antrag Änderungsgenehmigung (Formulare 2-8)	4
5	Angaben zur Abwasser- und Abfallwirtschaft	
5.1	Allgemeines	5
5.2	Angaben zur Abwasserwirtschaft	5
	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	5
5.3	Angaben zur Abfallwirtschaft	5
	Anlagen (Datenblätter, Sicherheitsdatenblätter)	5
6	Bauantragsunterlagen	
6.1	Bauantrag	
	- Bauantrag (Sonderbau) auf amtlichen Vordruck	6
	- Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung auf	



- amtlichen Vordruck	6
- Baubeschreibung auf amtlichen Vordruck	6
- Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen auf amtlichen Vordruck	6
- Berechnung der Nutzflächen	6
- Berechnung der Herstellungskosten	6
- Brandschutzkonzept des Staatl. anerk. Sachverständigen	6
7 Sonstiges	
7.1 Erklärung der Stadt Coesfeld v. 12.07.2012 zur Nutzung des Grundstücks gem. Abstandserlass 1982	7
7.2 Unterlagen zum Bestand aus dem Jahre 1978	7
7.3 Baugenehmigung zur baulichen Erweiterung einer LKW-Halle u. Einbau eines Büros im best. Gebäude sowie Einbau eines Erdlagertanks für Heizöl (30.000 l Nenninhalt) aus dem Jahre 2012	7
7.4 Beseitigung von Kampfmitteln	7
7.5 Unterlagen zur geplanten Errichtung einer Nebenanlage (Zaunanlage mit Schiebetor ($h < 2,00$ m)), angrenzend an der öffentlichen Verkehrsfläche u. in Teilbereichen an den nachbarlichen Grundstücksgrenzen aus dem Jahr 2012	7
7.6 Bodenuntersuchung des ehem. Betriebsgeländes der Fa. THECO durch die Fa. GeoConsult Dülmen	7



Anhang 2

Zugelassene Abfälle

120107*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
120109*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
120110*	synthetische Bearbeitungsöle
130110*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
130111*	synthetische Hydrauliköle
130112*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
130113*	andere Hydrauliköle
130205*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
130206*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
130207*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
130208*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
130307*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
130308*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
130309*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
130310*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
130506*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
130701*	Heizöl und Diesel
130703*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
130899*	Abfälle a. n. g.
160113*	Bremsflüssigkeiten
160114*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
160708*	ölhaltige Abfälle
161001*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
161002	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 161001 fallen
161003*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
161004	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 161003 fallen
190207*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
190208*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
190210	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190208 und 190209 fallen
190211*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
190299	Abfälle a.n.g.
200126*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen



Anhang 3

Zitierte Vorschriften

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.11.2011 (GV. NRW. 2011 Nr. 27 S. 587)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I Nr. 39 S. 1509)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)



GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296)
GV. NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW (GV. NRW), Ministerialblatt des Landes NRW (MBI. NRW)
MBI. NRW	Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW, RdErl. vom 21.11.2002 (MBI. NRW S. 1331)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298; 2007 I S. 2316)), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 27 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 259)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.12.2009 (GV. NRW. S. 851)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 248)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734, 741)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)